

Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer*

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin oder Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Pauschale Aufwandsentschädigung - § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß §1835a BGB betrug bis zum 31.12.2020 pauschal 399,00 € pro Jahr. Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 erhöht sich diese pauschal auf 400,00 € und ab dem 01.01.2023 beträgt sie 425,00 €. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ein Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Verpflichtung bzw. Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

2. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 399,00 € (400,00 €/425,00 €) übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,42 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrem Entstehen gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale - ohne Einzelnachweis - **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

4. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene mittellos, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Mittellosigkeit liegt vor, wenn die laufenden Einkünfte d. Betroffenen dem Sozialhilfesatz entsprechen bzw. den zweifachen Eckregelsatz (zurzeit 878,00 EUR) zuzüglich Kosten der Unterkunft und Familienzuschlag nicht übersteigen. Die aktuellen Sätze können beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Verfügt die bzw. der Betroffene über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen (Regelfall mehr als 5.000,00 €)** vorhanden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.

* Dieses Merkblatt gilt sinngemäß auch für Vormund und Pflegerin bzw. Pfleger.